

# Vernehmlassung zu den Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2018-2021

## Consultation sur les enveloppes financières agricoles 2018-2021

### Consultazione sui limiti di spesa dell'agricoltura 2018-2021

<b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>	 <p>Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung          Association suisse pour le développement rural          Associazione svizzera per lo sviluppo rurale          Associazion svizra per il svilup rural</p>
<b>Adresse / Indirizzo</b>	<p>Präsident a.i. Thomas Brunold,           Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft Graubünden, Stadtgartenweg 10 7000 Chur</p>
<b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b>	<p>Chur, 9. Februar 2016</p> 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung werden die finanziellen Mittel für die wichtigsten Aufgabenbereiche der Agrarpolitik in Form von Zahlungsrahmen mit einfachem Bundesbeschluss für vier Jahre bewilligt, wobei es sich jeweils um Höchstbeträge für die Zahlungskredite handelt.

Wir stellen fest, dass der Bundesrat gewillt ist, die drei Zahlungsrahmen zur Finanzierung der agrarpolitischen Massnahmen „Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen, Produktion und Absatz, sowie Direktzahlungen“ für die Periode 2018-2021 wenigstens auf dem Niveau 2017 weiterzuführen.

Unsere nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf den **Zahlungsrahmen „Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen“**.

Allgemeine Bemerkungen:

Die Kürzung des Zahlungsrahmens "Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen" gegenüber der Vorperiode läuft diametral dem postulierten Hauptfokus 2018-2021 entgegen, wonach die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft verbessert werden soll. Gerade die Instrumente und Massnahmen, die Gegenstand dieses Zahlungsrahmens sind, leisten einen wesentlichen Beitrag zu dieser Zielsetzung. Moderne Infrastrukturen im landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbau sind für eine anpassungsfähige und zukunftsgerichtete Landwirtschaft wichtige Erfolgsfaktoren. Sie tragen wesentlich dazu bei, dass die Landwirtschaft in einem verschärften Wettbewerbsumfeld mit zunehmenden ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen bestehen kann.

Investitionshilfen bei Strukturverbesserungsmassnahmen stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, ohne dass sich diese dafür untragbar verschulden muss. Zudem tragen sie zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele bei. Im Weiteren fördern sie die nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum, insbesondere in den Berggebieten und Randregionen.

Die schweizerische Landwirtschaft steht in einem globalisierten Nahrungsmittelmarkt in Konkurrenz zu ausländischen Anbietern und hat sich auch nach bundesrätlicher Zielsetzung immer stärker auf internationale Rahmenbedingungen auszurichten. Investitionshilfen im Strukturverbesserungsbereich gehören in der Europäischen Union zu den wichtigsten Massnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes. Dieses Förderinstrument ist im internationalen Kontext kaum bestritten. Auch vor diesem Hintergrund sind die Kürzungsabsichten in diesem Bereich schwer nachvollziehbar.

Das Budget 2016 sieht betreffend der Strukturverbesserungen noch folgende Beträge in Mio. Franken vor: Strukturverbesserungsbeiträge 99, Investitionskredite 16.6 und soziale Begleitmassnahmen 1.9. Gemäss Zahlungsrahmen 2014-2017 betragen die Investitionskredite noch 47 Mio. Franken und wurden bereits im Jahre 2015 auf 15.3 Mio. Fr. gekürzt.

Das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 sieht für das Jahr 2017 bei den Strukturverbesserungsbeiträgen eine Kürzung von 3. Mio. Fr. (neu 96 Mio.Fr.) und bei den Investitionskrediten eine solche von 10.3 Mio. Fr. (neu 6.3 Mio. Fr.) vor.

Im Zahlungsrahmen 2018-2021 sind noch folgende Beträge pro Jahr vorgesehen:

- Strukturverbesserungen: 88 Mio. Fr.
- Investitionskredite: 2.8 Mio. Fr.
- Soziale Begleitmassnahmen: 2 Mio. Fr.

Gegenüber dem Budget 2016 werden mit dem Zahlungsrahmen 2018-2021 die Strukturverbesserungsbeiträge um 11 Mio. Fr., die Investitionskredite um 13.8 Mio. Fr. gesenkt. Die Beiträge bei den Sozialen Begleitmassnahmen bleiben etwa gleich.

Die Strukturverbesserungsbeiträge werden damit auf das Niveau der Periode 2008-2013 zurückgefahren. Diese Reduktion steht im Widerspruch zum Bedarf an Strukturverbesserungen. Investitionsbedarf in den Kantonen besteht in den nächsten Jahren primär im angepassten Ausbau und vor allem dem Erhalt der vorhandenen Basisinfrastruktur durch Erneuerung, Ersatz und periodischen Unterhalt (Periodische Wiederinstandstellungsprojekte PWI), der Finanzierung und Umsetzung von Projekten zur regionalen Entwicklung und in der Umsetzung von Landumlegungen, häufig im Zusammenhang mit grossen Infrastrukturprojekten und / oder Gewässerrevitalisierungen.

Im Hochbau sind die pauschalen Beitragssätze für Ökonomie- und Alpgebäude für Raufutter verzehrende Tiere seit 1998 unverändert. Bei den Investitionskrediten sind die Pauschalen seit 2008 auf dem gleichen Stand. Der Baukosten-Index der ART für Ökonomiegebäude im Jahr 1998 zeigte einen Indexwert von 372.0 und für 2015 einen Indexwert von 450.9. Die Zunahme um 78.9 Indexpunkte entspricht einem Anstieg bei den Baukosten von rund 21.2 Prozent. Neben der Bauteuerung sind weitere kostentreibende Faktoren zu beachten. Beispielsweise die Anpassung der technischen Normen (u.a. Betonüberdeckung nach SIA-262) oder Umweltschutzmassnahmen (Pflicht zur Abdeckung von Güllensilo), der Rückbau von Altbauten mit entsprechenden Entsorgungskosten (Stichwort asbesthaltiger Faserzement), Einschränkungen bei der Verwendung von Aushubmaterial auf der Liegenschaft, Anforderungen an die Arbeitswirtschaft (Beitrag ist gleich, ob von Hand oder mit einem automatischem Melksystem produziert wird). Die pauschalen Beitragssätze sowie die Pauschalen der Investitionskredite für Ökonomie- und Alpgebäude sind somit dringend zu überprüfen und anzupassen.

Die Senkung der jährlichen Zuschüsse auf Fr. 2,8 Mio. bei den Investitionskrediten im Zahlungsrahmen 2018 – 2021 erachten wir als zu weit gehend. Zwar weist der Fonds de roulement einen Stand von 2,5 Milliarden Franken (Ende 2015) auf und die jährlichen Rückzahlungen betragen gegen 300 Mio. Franken. In den letzten Jahren hat es aber immer noch zusätzliche Mittel gebraucht um die Gesuche in den Kantonen finanzieren zu können. Im Jahr 2014 waren dies Fr. 45.1 Mio. und im Jahr 2015 Fr. 22 Mio., rechnet man die Umlagerung von Mitteln der Betriebshilfe in den Investitionskreditfonds in den Kantonen Waadt und Luzern dazu. Im Jahr 2016 sind beim Bund Gesuche der Kantone für neue Mittel von Fr. 51 Mio. eingegangen. Mit der Reduktion der gesetzlichen maximalen Laufzeiten kann der Umlauf der Mittel erhöht werden. Dies bedingt, dass die unterstützten Projekte eine höhere Rentabilität ausweisen müssen, was in gewissen Regionen ein nicht unerwünschter Nebeneffekt zur Strukturbereinigung nach sich ziehen wird. Diese Massnahme wird von den Kantonen aber unterschiedlich angewendet und ist gesetzlich nicht zwingend. Deshalb werden die zur Verfügung stehenden Mittel nur langsam ansteigen. Wir schlagen vor, Investitionskredite im Zahlungsrahmen 2018 – 2021 in der Höhe von Fr. 16 Mio. auf dem Niveau des Budgets 2016 zu veranschlagen.

Bei den sozialen Begleitmassnahmen genügen die budgetierten Mittel unseres Erachtens. Hier kommt zusätzlich der Wegfall der Umschulungsbeihilfen ab 2020 kostensenkend hinzu.

### **Vorschlag und Antrag zur Entlastung der Kantone**

Bereits heute sind einzelne und in naher Zukunft vermutlich weitere Kantone nicht mehr in der Lage die gemäss Art. 20 SVV erforderliche, minimale Gegenleistung zu erbringen, dies aufgrund der sich abzeichnenden Verschlechterung der kantonalen Finanzen. Obwohl der Bedarf an Strukturverbesserungsprojekten nach wie vor ausgewiesen ist, sehen sich mehrere Kantone aufgrund der beschränkten Finanzierungsmöglichkeiten veranlasst, wichtige bereit stehende Projekte zu sistieren, über mehrere Jahre hinauszuzögern oder auf Wartelisten zu transferieren. Betroffen sind nicht nur Neuinvestitionen sondern auch die Substanzerhaltung der vorhandenen Basisinfrastruktur. Die Priorisierung der Projekte entsprechend den vorhandenen Mitteln führt dazu, dass anstehende Erneuerungen zurückgestellt werden. Damit werden letztlich die Gesamterneuerungen wesentlich teurer und müssen unter Umständen erst noch früher realisiert werden. Mit regelmässig eingesetzten Mitteln könnte die Lebensdauer der Werke verlängert und damit die Erneuerungs- und vor allem Er-

satzkosten auf einen längeren Zeitraum verteilt werden.

Bedingt durch den Umstand dass die Unterstützung der Landwirtschaft weitgehend eine Bundesaufgabe darstellt, beantragen wir daher, den gesetzlich möglichen Spielraum in den Bundesverordnungen gegenüber dem Landwirtschaftsgesetz voll auszuschöpfen. Die Bundesbeitragsätze sind Landwirtschaftsgesetz und in der Strukturverbesserungsverordnung, ausserordentliche Naturereignisse vorbehalten, auf max. 50 % beschränkt.

**910.1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft, (Landwirtschaftsgesetz, LWG):**

**Art. 95 Bodenverbesserungen**

<sup>1</sup> Der Bund gewährt Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten für Bodenverbesserungen. Als Kosten gelten auch die Aufwendungen für Massnahmen, welche aufgrund anderer Bundesgesetze verlangt werden und die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem unterstützten Werk stehen.

<sup>2</sup> Für Bodenverbesserungen im Berggebiet kann der Bundesrat den Beitrag auf höchstens 50 Prozent erhöhen, wenn sie:

a. sonst nicht finanziert werden können;

oder

b. umfassende gemeinschaftliche Werke darstellen.

<sup>3</sup> Für Bodenverbesserungen zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.

<sup>4</sup> Der Bund kann an die periodische Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen pauschale Beiträge gewähren.

**913.1 Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)**

**Art. 17 Zusatzbeiträge:**

<sup>4</sup> Die Beitragssätze für Bodenverbesserungen dürfen im Talgebiet insgesamt maximal 40 Prozent, im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet insgesamt maximal 50 Prozent betragen. Vorbehalten bleiben Zusatzbeiträge nach Artikel 95 Absatz 3 LWG.

Aufgrund der laufenden Subventionsprojekte ist leicht feststellbar, dass die vorgenannten Maximalbeiträge nur in den seltensten Fällen zur Anwendung kommen. Der Bundesrat hätte durchaus die Möglichkeit, die Bundesbeiträge in den verschiedenen Verordnungen (Art. 16 und 17 SVV und IBLV) generell um rund 5 Prozent zu erhöhen, ohne dass eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes erforderlich würde. Gleichzeitig müsste Art. 20 der SVV geändert werden, damit auch die kantonale Gegenleistung (gemäss Art. 93 LWG muss eine angemessene kantonale Gegenleistung gewährt werden) um rund 10% reduziert würde. Damit würde erreicht, dass die angespannten Kantonskassen entlastet werden und die dringendsten anstehenden Projekte gleichwohl finanzierbar bleiben.

Wir beantragen dem Bundesrat den vorgenannten Vorschlag zu prüfen, damit die im Zahlungsrahmen 2018-2021 vorgesehenen 88 Millionen Franken für die Strukturverbesserungen eingesetzt werden können. Wir bitten dabei zu beachten, dass jeder gewährte Bundesfranken in den Berggebieten Investitionen von 2 bis 3 Franken generiert, auf die das Kleingewerbe im Berggebiet, nicht zuletzt zum Erhalt der dezentralisierten Besiedelung, dringend angewiesen ist.

**Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli**

<b>Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
3.4.1.2, Seite 35	Ergänzung:  ... dem Erhalt (Ersatz und Erneuerung) der Basisinfrastruktur für die Landwirtschaft eine sehr hohe Bedeutung zu.	Für die Erneuerung und den Ersatz der bestehenden Basisinfrastruktur besteht ein grosser Bedarf an finanziellen Mitteln, damit der Erhalt der Basisinfrastruktur gewährleistet ist. Schon heute muss durch Hinausschieben oder einer Verzichtsplanung von nötigen Erhaltungsmaßnahmen auf die zur Verfügung stehenden Mittel Rücksicht genommen werden. Dies hat zur Folge, dass die Lebensdauer der Werke verringert statt verlängert wird. Gleichzeitig steigen meist auch die Kosten für die nötigen Massnahmen bei einer Gesamterneuerung. Aber sie fallen vor allem früher an, statt später.